

**5. Änderung vom _____
der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Troisdorf
(Baumschutzsatzung)
vom 27. 02.1997**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14 Juli 1994 (GV.NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) und des § 49 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnatschutzgesetz – LnatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. 3.2019 (GV.NRW.S.193, ber. S.214)¹ hat der Rat der Stadt Troisdorf in seiner Sitzung amfolgende 5. Änderung der Baumschutzsatzung, zuletzt geändert durch 4. Änderung vom 10.10.2017, beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

(2) Diese Satzung gilt nicht für den Geltungsbereich von Bebauungsplänen, in denen land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festgelegt sind, wenn und soweit sich ein Landschaftsplan auf diese Flächen erstreckt (§ 14 Abs.1 LNatSchG NRW).

Diese Satzung findet weiter keine Anwendung, wenn innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne durch ordnungsbehördliche Verordnung Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen werden (§ 43 LNatSchG NRW) oder Sicherstellungsanordnungen ergehen (§ 48 LNatSchG NRW), sofern die Verordnung oder Sicherstellungsanordnungen Regelungen für den Baumbestand enthalten.

§ 2 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

(3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für Wald im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 02.05.1975 (BGBl. I S. 1307), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.1.2017 (BGBl. I 2017, S. 75) und des Forstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.04.1980 (SGV.NW S. 790), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26.03.2019 (GV. NRW S. 193, ber. 214).

¹ Alle bereits vom Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz in seiner letzten Sitzung zur Beschlussfassung empfohlenen Änderungen sind rot markiert, ergänzende redaktionelle Änderungen nach bzw. Änderungen auf Grund der Beratung und Beschlussfassung sind durch Kursivtext bzw. Markierung am Textrand gekennzeichnet.

§ 3 Abs. 3 wird hinzugefügt:

(3) Geschützt sind auch alle Ersatzpflanzungen nach § 7 (Ersatzpflanzungen) ab dem Zeitpunkt der Anzeige der Ersatzpflanzung, diese sind in ein Kataster einzutragen.

§ 6 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

(3) Ausnahmen oder Befreiungen sind beim Bürgermeister - Amt für Umwelt- und Klimaschutz- schriftlich unter Darlegung der Gründe und Beifügung eines Lageplanes in einfacher Ausfertigung im Maßstab 1:500 zu beantragen. Von der Vorlage eines Lageplanes kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn auf andere Weise (z.B. Lageskizzen, Fotos) die geschützten Bäume, ihr Standort, Art, Höhe, Kronendurchmesser und Stammumfang ausreichend dargestellt werden können. Im Einzelfall kann die Stadt die Vorlage zusätzlicher Unterlagen fordern.

§ 7 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

(1) Wird auf der Grundlage des § 6 Abs.1 Buchstabe a) bis g) eine Ausnahmegenehmigung erteilt, so hat der/die Eigentümer/in oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes auf eigene Kosten für entfernte geschützte Bäume grundsätzlich als Ersatzpflanzung eine entsprechende Anzahl an Bäumen auf einem Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung). Im begründeten Ausnahmefall können auch andere Pflanzungen, z.B. Laubhecken, vorgenommen werden. Dachbegrünungen mit einer Fläche von mindestens 15 qm können ebenfalls als Ersatzpflanzung anerkannt werden. Dies gilt nur dann, wenn diese Pflanzungen nicht durch andere behördliche Erlaubnisse und Genehmigungen bereits zwingend vorgegeben sind.

§ 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Für jeden entfernten Laubbaum mit einem Stammumfang bis zu 130 cm ist ein Laubbaum nachzupflanzen, für jeweils jede weiteren 50 cm Umfang ist ein weiterer Baum zu pflanzen.

Als Ersatz sind Laubbäume mit einem Stammumfang von 14 bis 16 cm, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden zu pflanzen. Alternativ dazu ist pro zu pflanzendem Ersatzbaum 7,5 lfd. m Laubhecke, (Höhe der Pflanzung mind. 1,50m, o.B.) zu pflanzen oder alternativ eine Dachbegrünung von 15 qm pro zu pflanzendem Ersatzbaum anzulegen.

Für entfernte Eiben oder Kiefern können als Ersatz auch Eiben oder Kiefern entsprechender Qualität gepflanzt werden.

Die Ersatzpflanzung soll möglichst mit Baumarten vorgenommen, die nach aktueller wissenschaftlicher Kenntnis in ausreichendem Maße die Folgen des Klimawandels vertragen sowie Nahrungsquelle für Insekten sind. Zur Information und Beratung der Antragsteller*innen dient die jeweils aktuelle Liste klimaverträglicher Baumarten der Stadt Troisdorf.

Als Ersatzpflanzung in Privatgärten wird auch ein Laubbaum anerkannt, der nachweislich innerhalb der letzten fünf Jahre vor Entfernen eines geschützten Baumes auf demselben Grundstück gepflanzt wurde. Die Abnahme der Ersatzpflanzung erfolgt zwei Jahre nach der Pflanzung. Ist die Ersatzpflanzung nicht angewachsen so ist die zu wiederholen.

§ 7 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

(4) Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert des Baumes, mit dem ansonsten die Ersatzpflanzung erfolgen müsste (Abs. 1 bis Abs. 3) zuzüglich der Pflanzkostenpauschale von 30 % des Nettoerwerbspreises + 5 % für Anwuchsgarantie + 15 % Pflegeleistungen, gesamt = 50 % des Nettoerwerbspreises.

Die Berechnungsgrundlage für die Höhe der Ausgleichszahlung sind jeweils aktuelle Kataloge der regionalen Baumschulen.

§ 7 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

(5) Von den Regelungen des Absatzes (1) können in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden. Von einer Ersatzpflanzung kann insbesondere abgesehen werden, wenn das Grundstück ausreichend begrünt ist. Eine ausreichende Begrünung ist gegeben, wenn pro angefangene 100 qm unverbauter Fläche ein Baum mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm in einer Höhe von einem Meter über dem Boden oder ein anderes für den Naturhaushalt oder Artenschutz wichtiges Landschaftselement, beispielsweise eine nach naturfachlichen Gesichtspunkten für den Ausgleich ausreichend große Vogelschutzhecke oder ein ausreichend großes, naturnahes Gewässer, vorhanden ist.

Von einer Ersatzpflanzung kann abgesehen werden, wenn die Vornahme der Ersatzpflanzung eine unzumutbare Härte für den Eigentümer bedeutet oder wenn eine Fällgenehmigung nach § 6 Abs. 1 b) erteilt wurde und zusätzlich für den Bereich des betroffenen Baumes in einem Bebauungsplan oder einem Vorhaben- und Erschließungsplan bereits ein Ausgleich nach § 8 BNatSchG festgelegt wurde.

§ 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erlaubnis gem. § 6 Abs. 3 dem Bauantrag beizufügen. Die Entscheidung über die beantragte Erlaubnis (§ 6 Abs. 4) ergeht gesondert durch den Bürgermeister - Amt für Umwelt- und Klimaschutz-, ihr Inhalt wird Bestandteil der Baugenehmigung.

Die Vorgaben des § 7 für Ersatzpflanzungen sind beim Abwägungsprozess im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Artikel 2

Die vorstehende 5. Änderung der Baumschutzsatzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende 5. Änderung der Baumschutzsatzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist vorher gegenüber der Stadt gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Troisdorf, den

Alexander Biber
Bürgermeister